

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 13.10.2005 zu Waldfahrgestattungen im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit bzw. aus wichtigem Grund gem. § 16 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137)

Der § 16 LWaldG regelt das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald. Die Erlaubnis zum Befahren aufgrund hoheitlicher Tätigkeit nach § 16 (1) LWaldG soll näher erläutert werden. Von einer hoheitlichen Tätigkeit ist auszugehen, wenn eine Behörde in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages selbst tätig wird oder Beauftragte/Andere die Aufgaben wahrnehmen. Der im Auftrag der Behörde Tätige muss einen schriftlichen Nachweis darüber vorlegen, welche Behörde ihn ermächtigt hat.

Den Erlass zur Gebührenpflichtigkeit der Wasser- und Bodenverbände bei der Erteilung von Waldfahrgenehmigungen vom 30. März 2004 (Geschäftszeichen 41-8604+1#10378/2004) nehme ich zurück. Fälschlicherweise ist hier das Brandenburgische Gebührengesetz angewendet worden (GebG Bbg).

Das GebG Bbg, insbesondere § 8 zur persönlichen Gebührenfreiheit, findet auf die Erhebung von Entgelten für die Befahrung von Waldwegen keine Anwendung. Gebühren werden nur für das öffentlich-rechtliche Handeln von Behörden fällig. Bei den Waldfahrgestattungen nimmt die Landesforstverwaltung ausschließlich Eigentümerrechte für die Landeswaldflächen wahr.

Darüber hinaus benötigen die Wasser- und Bodenverbände keine Gestattungen, da sie hoheitliche Aufgaben nach Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) wahrnehmen.

Im § 1 (2) Waldbefahrungsverordnung (WaldBefV) sind Unternehmen genannt, deren Tätigkeit nur aufgrund des Befahrens von Waldwegen möglich ist. Die Abfallentsorgungsunternehmen sind im § 1 (2) WaldBefV nicht aufgeführt. Sie befahren Waldwege, um den Müll von nicht öffentlich erschlossenen Grundstücken im Wald zu entsorgen. Hierzu zählen u. a. Revierförstereien und privat bewohnte Häuser, welche nur über Waldwege im Sinne des § 2 LWaldG, d. h. nicht öffentliche Wege (keine Widmung i. S. d. § 6 BbgStrG vorliegend), erschlossen sind. Die Abfallentsorgungsunternehmen befahren derzeit kostenlos den zu den o. g. Grundstücken führenden Wald. Bitte behandeln Sie künftig Dienstleistungsunternehmen, die im Auftrag der Grundstückseigentümer/Anwohner auf dem betreffenden Grundstück tätig werden, analog zu Abfallentsorgungsunternehmen. Hierzu zählen z. B. Heizöl-/ Flüssiggaslieferanten, Handwerker, Garten-/Landschaftsbauer, häusliche Krankenpflege und andere Dienstleister, die als wichtigen Grund für das Befahren des Waldweges nach § 1 (2) WaldBefV einen Auftrag des Grundstückseigentümers/Anwohners haben.

Das Notewegerecht gem. § 917 BGB bleibt von den Regelungen der §§ 15, 16 LWaldG unberührt.